



Gemeinde Schönengrund

Gemeindeordnung

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 21. April 2002

Vom Regierungsrat Appenzell A.Rh. genehmigt am 22. Mai 2002

	Seite
I. Grundlagen	
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Einwohnergemeinde	4
Art. 3 Organe	4
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen	4
II. Die Stimmberechtigten	
Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten	5
Art. 6 Wahlen	5
Art. 7 Obligatorisches Referendum	5
Art. 8 Fakultatives Referendum	6
III. Initiativrecht	
Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl	6
Art. 10 Form	6
Art. 11 Verfahren	6
Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja	7
IV. Mitwirkungsrechte	
Art. 13 Volksdiskussion	7
Art. 14 Vernehmlassungen	7
V. Gemeinderat	
Art. 15 Zusammensetzung	7
Art. 16 Aufgaben und Befugnisse	
a) im Allgemeinen	7/8
Art. 17 b) Finanzkompetenzen	8
Art. 18 c) ausserordentliche Lagen	8
Art. 19 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit	9
Art. 20 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	9
Art. 21 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	9
Art. 22 Büro des Gemeinderates	9
IV. Geschäftsprüfungskommission	
Art. 23 Zusammensetzung	9
Art. 24 Aufgaben	10

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
VII. Kommissionen		
Art. 25	Kommissionen	10
Art. 26	Mitgliedschaft	10
Art. 27	Vorsitz	10
Art. 28	Finanzkompetenzen	10
VIII. Finanzhaushalt		
Art. 29	Finanzhaushalt	10
IX. Rechtsschutz		
Art. 30	Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde	11
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 31	Inkrafttreten	11

Die Einwohnergemeinde,

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes²,

beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck³

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung. Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Schönengrund im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde⁴

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe⁵

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für

- die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen⁶
- die Unvereinbarkeit⁷
- die Amtsdauer⁸
- den Ausstand⁹
- die Protokollführung¹⁰
- die Schweigepflicht¹¹
- die Information und Akteneinsicht¹² sowie
- Aufbewahrung und Archivierung¹³.

¹ bGS 111.1

² bGS 151,11

³ Vgl. Art. 102 Abs. 1 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes

⁴ Vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung und Art. 2 des Gemeindegesetzes

⁵ Vgl. Art. 13 des Gemeindegesetzes

⁶ Art. 5 des Gemeindegesetzes

⁷ Art. 6 des Gemeindegesetzes

⁸ Art. 7 des Gemeindegesetzes

⁹ Art. 8 des Gemeindegesetzes

¹⁰ Art. 9 des Gemeindegesetzes

¹¹ Art. 10 des Gemeindegesetzes

¹² Art. 11 des Gemeindegesetzes

¹³ Art. 12 des Gemeindegesetzes

II. Die Stimmberechtigten

Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 6 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) das Mitglied des Kantonsrates,
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin,
- c) ...¹⁴,
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 7 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen

- a) die Jahresrechnung¹⁵,
- b) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung¹⁶,
- c) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über 1 Steuereinheit,
- d) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen von über 1/10 Steuereinheit,
- e) Kauf von Grundstücken, die dauernd öffentlichen Zwecken dienen, mit einem Handänderungswert von über 1 Steuereinheit,
- f) Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die dauernd öffentlichen Zwecken dienen, mit einem Handänderungswert von über ½ Steuereinheit,
- g) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht¹⁷,
- h) Erlass und Aenderung der Gemeindeordnung¹⁸,
- i) Erlass, Aufhebung und Aenderung allgemein verbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht¹⁹,
- k) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter²⁰,
- l) Aenderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen²¹,
- m) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Aenderungen der Statuten von Zweckverbänden²²,
- n) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind²³,

¹⁴ Gegenstandslos geworden durch die Änderung der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2010

¹⁵ Art. 15 Abs 3 lit. d des Gemeindegesetzes

¹⁶ Art. 15 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes

¹⁷ Art. 17 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes

¹⁸ Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes

¹⁹ Art. 15 Abs. 3 lit. b des Gemeindegesetzes

²⁰ Art. 15 Abs. 3 lit. c des Gemeindegesetzes

²¹ Art. 15 Abs. 3 lit. g des Gemeindegesetzes

²² Art. 15 Abs. 3 lit. h des Gemeindegesetzes

²³ Art. 15 Abs. 3 lit. i des Gemeindegesetzes

Art. 8 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen in der Höhe des Ertrages von $\frac{1}{4}$ bis 1 Steuereinheit,
- b) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{10}$ Steuereinheit,
- c) Kauf von Grundstücken, die dauernd öffentlichen Zwecken dienen, mit einem Handänderungswert über $\frac{1}{4}$ bis 1 Steuereinheit,
- d) Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die dauernd öffentlichen Zwecken dienen, mit einem Handänderungswert über $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{2}$ Steuereinheit,
- e) Schaffung neuer, definitiver Arbeitsstellen.

III. Initiativrecht ²⁴

Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl

Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung ²⁵,
- b) der Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen ²⁶.

Eine Initiative muss von wenigstens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein ²⁷.

Art. 10 Form

Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden ²⁸.

Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung ²⁹ oder der Erlass oder die Aenderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist ³⁰, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 11 Verfahren

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative ³¹.

²⁴ Vgl. Art. 106 Kantonsverfassung

²⁵ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung

²⁶ Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁷ Vgl. Art. 49^{bis} Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁸ Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁹ Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung

³⁰ Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

³¹ Art. 57 des Gesetzes über die politischen Rechte

Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten ³².

Ganz oder teilweise ungültig ³³ ist eine Initiative, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht,
- b) übergeordnetem Recht widerspricht,
- c) undurchführbar ist.

Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln ³⁴.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte ³⁵.

IV. Mitwirkungsrechte ³⁶**Art. 13 Volksdiskussion**

Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftlich Anträge einreichen.

Art. 14 Vernehmlassungen

Bei Vorlagen zu allgemein verbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

V. Gemeinderat**Art. 15 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

**Art. 16 Aufgaben und Befugnisse
a) im Allgemeinen**

Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde, Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

³² Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 der Kantonsverfassung

³³ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung

³⁴ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 der Kantonsverfassung

³⁵ bGS 131.12

³⁶ Art. 56, 57 der Kantonsverfassung

Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
- c) vollzieht die Beschlüsse,
- d) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- e) vertritt die Gemeinde nach aussen,
- f) ist Wahl- und Kündigungsbehörde für sämtliches Personal. Er ist berechtigt, seine Wahl- und Kündigungscompetenz an Kommissionen zu delegieren,
- g) regelt die Besoldungs- und Angestelltenverhältnisse im Rahmen der Kantonalen Angestelltenverordnung (AVO). Er kann ergänzende Richtlinien erlassen,
- h) wählt ein Zählbüro ³⁷.

Art. 17 b) Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.

Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Aenderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,
- b) Kauf von Grundstücken, die dauernd öffentlichen Zwecken dienen, mit einem Handänderungswert bis zu $\frac{1}{4}$ Steuereinheit,
- c) Verkauf und Tausch von Grundstücken, die dauernd öffentlichen Zwecken dienen, mit einem Handänderungswert bis zu $\frac{1}{20}$ Steuereinheit,
- d) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen bis zu $\frac{1}{4}$ Steuereinheit,
- e) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu $\frac{1}{20}$ Steuereinheit,
- f) den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken, die als Kapitalanlage dienen oder im Rahmen der Bodenpolitik des Gemeinwesens (Förderung des Wohnungsbaus, Erhalten und Ansiedeln von Gewerbe und Kleinindustrie, Realersatz, vorsorglicher Landerwerb für öffentliche Zwecke) im gegebenen Fall wieder verkauft werden, bis zu einem Handänderungswert von 1 Steuereinheit,
- g) Festsetzung der Entschädigung der Behörden, der Sitzungsgelder des Gemeinderates und aller Kommissionen, der Taggelder und Reiseentschädigungen.

Als massgebende Steuereinheit gilt generell der Ertrag einer einfachen Steuer der im Vorjahr total eingegangenen Landessteuern in der Gemeinde. Als Grundlage gilt jeweils die von der kantonalen Steuerverwaltung zusammengestellte Uebersicht zur Landessteuer.

Art. 18 c) ausserordentliche Lagen ³⁸

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

³⁷ Art. 7 des Gesetzes über die politischen Rechte

³⁸ Art. 20 des Gemeindegesetzes

Art. 19 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- a) Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jeden Monat.
- b) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder ³⁹ anwesend sind.
- c) Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 20 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin ⁴⁰

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.

Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

Art. 21 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ⁴¹

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindekanzlei.

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin unterzeichnen die Protokolle.

Die übrigen Funktionen werden ihm oder ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

Art. 22 Büro des Gemeinderates

Der Gemeinderat wählt sein Büro, das in der Regel aus Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, Vize-Gemeindepräsidentin oder Vize-Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber besteht.

Kompetenzen und Zuständigkeit entsprechen denjenigen der Gemeindepräsidentin, des Gemeindepräsidenten.

Dem Gesamtgemeinderat ist über solche Fälle spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung Bericht zu erstatten.

VI. Geschäftsprüfungskommission
--

Art. 23 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

³⁹ Teiländerung vom 18. Mai 2014, genehmigt vom Regierungsrat am 17. Juni 2014, in Kraft per 1. Juli 2014

⁴⁰ Art. 21 des Gemeindegesetzes

⁴¹ Art. 22 des Gemeindegesetzes

Art. 24 Aufgaben⁴²

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes⁴³.

Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

VII. Kommissionen⁴⁴**Art. 25 Kommissionen**

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen ernennen.

Als Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

Art. 26 Mitgliedschaft

Die Ernennung als Mitglied einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe oder als Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Wahl ist innert 8 Tagen schriftlich dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindepräsidentin mitzuteilen. Sonst ist das Amt mindestens für ein Jahr zu versehen.

Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus den Kommissionen und Arbeitsgruppen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegiertenmandate. Es bleibt der Behörde überlassen, den Demissionär in seinem Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben zu betrauen.

Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Art. 27 Vorsitz

Der Gemeinderat soll in den Kommissionen und Arbeitsgruppen wenigstens durch ein Mitglied, das wenn immer möglich den Vorsitz führen soll, vertreten sein.

Art. 28 Finanzkompetenzen

Die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Amtsstellen haben die für sie massgeblichen Budgets einzuhalten. Wenn dringende, unvorhergesehene Mehrauslagen notwendig werden, ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit einzuholen, bevor die Auslagen entstehen.

VIII. Finanzhaushalt**Art. 29 Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt ist nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes zu führen⁴⁵.

⁴² Art. 23 des Gemeindegesetzes

⁴³ bGS 612.0

⁴⁴ Art. 24, 25 des Gemeindegesetzes

⁴⁵ bGS 612.0

IX. Rechtsschutz**Art. 30 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde ⁴⁶**

Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates schriftlich Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren ⁴⁷. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte ⁴⁸.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 31 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat ⁴⁹ in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 25. April 2000.

⁴⁶ Vgl. Art. 45 und 46 des Gemeindegesetzes

⁴⁷ bGS 143.5

⁴⁸ bGS 131.12

⁴⁹ Vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes

Übersicht über die Änderungen der Gemeindeordnung**Art. 6 lit. c**

(vorher: der Vermittler oder die Vermittlerin) Gegenstandslos geworden durch die Änderung der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2010

Art. 19 lit. b

(vorher: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.)
Änderung von der Einwohnergemeinde angenommen am 18. Mai 2014, vom Regierungsrat genehmigt am 17. Juni 2014, in Kraft per 1. Juli 2014